

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Umwelt und Grünflächen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Frank Martin 563 5479 563 8049 frank.martin@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.04.2008
	Drucks.-Nr.:	VO/0302/08 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
15.04.2008	Ausschuss Bauplanung	Entgegennahme o. B.
Antwort der Verwaltung auf die Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 27.03.2008 zum Bau einer Hühnerfarm am Fettenberger Weg		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 27.03.2008 zum Bau einer Hühnerfarm am Fettenberger Weg

Beschlussvorschlag

entfällt

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Bayer
Beigeordneter

Begründung

1. Trifft es zu, dass sich der Fettenberger Weg im betroffenen Teil - beigefügter Plan - auf Wuppertaler Gebiet befindet?

Antwort:

Der Fettenberger Weg verläuft auf der Stadtgrenze zu Velbert. Die „Hühnerfarm“, eine Anlage zum Halten von 24.000 Hennen (Biofreilandlegehennenstall), ist auf dem Stadtgebiet Wuppertal geplant.

2. Ist für die geplante Maßnahme die Stadt Wuppertal, BOA als Genehmigungsbehörde zuständig?

Antwort:

Seit dem 01.01.2008 (Verwaltungsstrukturreform im Umweltbereich) ist die Zuständigkeit für die Genehmigung derartiger Anlagen vom Land auf die Kommunen übergegangen. Zuständig wäre demnach grundsätzlich die Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Wuppertal. Der Antrag auf Genehmigung ist vom Vorhabenträger jedoch bereits Anfang Dezember 2007 bei der damals noch zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht worden. Diese hat das Genehmigungsverfahren auch bereits eingeleitet. Ob ein Zuständigkeitsübergang auf die Stadt Wuppertal erfolgt, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

3. Liegt ein für den Bau oder Betrieb der Anlage erforderlicher Antrag vor?

Antwort:

Siehe Antwort zur Frage 2.

4. Ist die Stadt Wuppertal allein hierfür zuständig?

Antwort:

Siehe Antwort zur Frage 2.

5. Welche Aussichten auf Genehmigung bestehen?

Antwort:

Genehmigungsverfahren sind grundsätzlich ergebnisoffen. Zum Beginn des Verfahrens kann hierzu keine Aussage getroffen werden. Der Antragsteller hat nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 6) jedoch einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn sichergestellt ist, dass dem Vorhaben immissionsschutzrechtliche und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen stehen.

6. Welche Position bezieht die Stadt zu den Argumenten der Bürgerinitiative im etwaigen Verfahren?

Antwort:

Da noch nicht klar ist, ob die Stadt Wuppertal das Verfahren in ihre Zuständigkeit übernimmt, kann verständlicherweise derzeit keine Position, weder in die eine noch in die andere Richtung bezogen werden.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt